

INFORMATIONSSERVICE

Bio-Landwirtschaft



SLK – Bio-Zertifizierung – erfolgreich durch eine gute Zusammenarbeit!

Die Bio-Zertifizierung kann bedingt durch die Fülle an Vorgaben aus den verschiedenen Standards durchaus umfangreich und herausfordernd sein, ein gutes Zusammenwirken aller Beteiligten ist deshalb entscheidend für den Erfolg.

Wir bedanken uns deshalb bei Ihnen für die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit!

Unsere Motivation als unabhängige Zertifizierungsstelle ist es, Sie kompetent und professionell bei der Umsetzung der Bio-Anforderungen zu begleiten und die nötige Basis für die Bio-Zertifizierung Ihrer Produkte zu schaffen. **(Fortsetzung Seite 2)**



INHALT

Tierzukauf

Etikettierung

Wartezeiten

Umstellungszeiten

Naturland

Beilage:
Austriebskalender
2024/2025

GZ 02Z031946 S Österreichische Post AG / Sponsoring.Post



ALLGEMEINE INFOS UND INFOS ZUM TIERZUKAUF

WICHTIGE ALLGEMEINE INFOS

Ein wesentlicher Faktor dabei ist, sich entsprechend Zeit für die Bio-Inspektion zu nehmen bzw. wenn ein Termin vereinbart wurde, diesen auch entsprechend einzuhalten. Nur so ist es uns möglich, die Überprüfungen vor Ort zeit- und kosteneffizient durchzuführen bzw. die Zertifizierung rechtzeitig innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzuschließen. Gleiches gilt für Unterlagen, welche nach der Inspektion vor Ort nachgereicht werden müssen. Es ist wichtig, alle fehlenden Unterlagen fristgerecht nachzureichen, damit ein zusätzlicher Aufwand bzw. Verzögerungen vermieden werden können.

Mit Ihrer Unterstützung werden wir auch zukünftig die Bio-Zertifizierung Ihres Betriebes erfolgreich zum Abschluss bringen. Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit!

Ihr Team der SLK

RICHTLINIEN ZUM TIERZUKAUF

Seit 01.01.2023 muss jeder konventionelle Zuchttierzukauf über das VIS genehmigt werden. Der Zugang von konventionellen Tieren zu Mastzwecken ist nicht erlaubt. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gefährdete Nutztierassen, die in der ÖPUL-Liste angeführt sind und Bienen (konventionelle

Weiseln und Schwärme innerhalb von 20%). Beim Zukauf von gefährdeten Nutztieren muss ein Nachweis über die Reinrassigkeit aufliegen z.B. Herdebuchauszug. Die Antragsstellung erfolgt über das VIS (Verbraucher-gesundheits-Informationssystem) portal.statistik.at mit einer Nichtverfüg-barkeitsbestätigung von Biotieren (Rinder, Schafe, Ziegen) aus almmarkt.com und bei Schweinen aus pig.at.

Bezüglich der Zukaufsbestimmungen von konventionellen Geflügel - siehe Rundschreiben März 2023.

Weiters möchten wir noch auf die Übersicht der Zukaufsbestimmungen bei Rindern auf der letzten Seite des Rundschreibens vom März 2024 hinweisen.

Die Genehmigung wird mittels Bescheid durch die zuständige Landesveterinär-direktion erteilt. Die Bescheide werden per Post zugestellt.

Um die Wartezeit zu verkürzen und vorab informiert zu sein, empfehlen wir die Zustimmung zur elektronischen Übermittlung über den Verlauf des Antrages zu erteilen.

Die bestätigten Anträge können im VIS heruntergeladen werden und sind meist früher verfügbar als der Bescheid per Post.



ETIKETTIERUNG VON BIO-PRODUKTEN

AB HOF

Bio-Produkte direkt ab Hof sind nach wie vor sehr gefragt, und die richtige Etikettierung spielt eine entscheidende Rolle, um die Verbraucher korrekt zu informieren. Insbesondere bei der Etikettierung von Bio-Produkten sind klare Vorschriften zu beachten, um die Transparenz und das Vertrauen der Kunden zu gewährleisten und Beanstandungen durch Dritte vorzubeugen.

RICHTIGE ETIKETTIERUNG

Folgende Informationen müssen verpflichtend auf den Etiketten von Bio-Produkten angeführt sein:

- Bio-Produktkennzeichnung (z.B. Bio -Eier)
- EU-Bio-Logo in einer Mindestgröße von 13,5 mm Breite x 9 mm Höhe
 - WICHTIG: Verhältnis 1,5:1
- Kontrollstellennummer AT-BIO-501
- Herkunftsbezeichnung: z.B. Österreich-Landwirtschaft oder AT-Landwirtschaft
 - Wichtig ist, dass die Kontrollstellennummer immer über der Herkunftsbezeichnung angeführt wird.
- Zutatenverzeichnis bei verarbeiteten Produkten
- Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften lt. LMIV sind zusätzlich zu beachten

SLK BIO-PRÜFZEICHEN

Betriebe, welche die SLK Bio Prüfzeichen (Logos) verwenden möchten, müssen vorab eine Nutzungsvereinbarung zur Verwendung der SLK Bio-Prüfzeichen unterzeichnen und der SLK GesmbH übermitteln. Nach Prüfung dieser Vereinbarung durch die SLK, werden die entsprechenden Logos per Mail retour gesendet. Die Nutzungsvereinbarung ist unter www.slk.at im Bereich Downloads – Direktvermarktung abrufbar. Bitte beachten Sie, dass nur das SLK Prüfzeichen ohne Herkunftsangabe auf der Homepage und auf Werbematerialien verwendet werden darf. Das Kombilogo inkl. Kontrollstellennummer (AT-BIO-501) und Herkunftsangabe (AT-Landwirtschaft) darf nur auf Produkten abgebildet werden, die Verwendung zu Werbezwecken ist nicht erlaubt.

Wir überprüfen gerne vorab Ihre Etiketten.

SLK BIO Prüfzeichen



Die Logos sind auch in schwarz-weißer Ausführung verfügbar!

SLK Kombilogo



AT-BIO-501
AT-Landwirtschaft



HINWEIS AUF DEN STATUS BEIM VERKAUF VON TIEREN & INFOS ZU NATURLAND

WARTEZEITEN UND UMSTELLUNGSZEITEN

Bei tierärztlichen Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln ist die doppelte Wartezeit vor einer Bio-Vermarktung einzuhalten. Die Vermarktung der Tiere ohne Hinweis auf Bio (=konventionell) ist nach der gesetzlichen Wartezeit möglich.

ACHTUNG: bei einer gesetzlichen Wartezeit von 0 Tagen ist eine Mindestwartzeit von 48 Stunden einzuhalten.

Bei konventionellen Zugängen müssen die jeweiligen Umstellungszeiten vor einer Bio-Vermarktung eingehalten werden:

- **Milch: 6 Monate**
- **Rinder und Pferde: mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ der Lebensdauer**
- **Schafe, Ziegen, Schweine: 6 Monate**
- **Geflügel für die Fleischerzeugung: 10 Wochen**
- **Geflügel für die Eierzeugung: 6 Wochen**

Bei der Berechnung der Umstellungszeit kann nur jener Zeitraum eingerechnet werden, an dem sich das Tier ohne Unterbrechung auf einem Bio-Betrieb befunden hat.

Frühere Zeiträume, an dem sich das Tier auf einem Bio-Betrieb befunden hat, dürfen bei zwischenzeitlicher konventioneller Haltung (z.B. Aufzucht auf einem konventionellen Betrieb) bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

NATURLAND

Die Naturlandkontrolle wird im Rahmen der gesetzlichen Bio-Inspektion durchgeführt. Dazu gehören die Erzeuger-, sowie die Tierwohlkontrolle. Die Zertifizierung der Naturlandkontrolle und die darauffolgende Zertifikatsausstellung erfolgt durch das Zertifizierungspersonal von Naturland. Bitte halten Sie das Zertifikat und die von Naturland erteilten Hinweise und Auflagen für die nächste Bioinspektion bereit.

Die Hinweise und Auflagen befinden sich im Naturland Zertifizierungsentscheid, welcher zusammen mit dem Zertifikat verschickt wird. Bewahren Sie auch Belege (Ansuchen) von belegpflichtigen Futtermittel- oder Tierzukaufen auf.

Bei Fragen oder Unklarheiten zu Richtlinien können Sie sich gerne an Ihren zuständigen Naturlandberater wenden.

